



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

140. Erkenntniß des Hofgerichts vom 28. Jan. 1831 in Sachen des Leibzüchters Wißmann zu Dahlhausen, Klägers etc. gegen den Erbpachtkötter Wißmann das., Verklagten etc., Entschädigung wegen Vergütung ...

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

Vollziehung gerichtlich factisch anerkannte, die Berichtigung des jetzt verspätet gerügten Mangels zu fordern.

Die Leibzucht, so wie solche dem Recurrenten zugestanden ist, hat also ihr festes Bestehen, ohne daß noch über den auf die Leibzucht mitgenommenen Waizen oder über die Summe von 80 Rthl., womit der Brautschatz der eigenen Kinder des Recurrenten gebesfert werden soll, eine weitere Discussion zulässig wäre; die pflichtmäßig gute Bewirthschaftung des Colonats während der Interimswirthschaft und die Verwendung des Eingebachten zu jenes Nutzen läßt sich keinem Zweifel mehr unterziehen und nur dieß Eingebachte kann als der Vermögensbestand des Recurrenten im Jahr 1809 welcher zum Besten des Colonats zu verwenden und worüber er Rechenschaft zu geben schuldig war, angenommen werden. Nun behauptet aber der Recurrent: es könne leicht von ihm dargethan werden, daß die Capitalien, welche er besitze, nicht aus seinem Eingebachten oder aus den Aufkünften des Colonats gekommen wären, indem, wie er schon auf dem Colonate sich befunden, ihm eine Pieflohnsforderung ausbezahlt und ebenso eine Erbschaft von 162 Rthl. zugefallen sey, er jedoch nicht versprochen habe beide Summen auf das Colonat zu inferiren.

Der Beweis davon muß ihm nachgelassen werden; hat er ein anderweitig erworbenes Eigenthum zum bleibenden Nutzen des Colonats angelegt, so muß ihm Vergütung dafür werden, so wie daher Ersatz des verursachten Schadens auch von ihm geleistet werden mußte;

Runde, l. c. s. 77. 78.

woraus denn von selbst folgt, daß, wenn der Interimswirth während der Interimswirthschaft sonstiges Vermögen erwerbe, dieß mit allen davon gezogenen Nutzungen sein freies Eigenthum bleibt, er solches mit auf die Leibzucht nehmen und darüber nach Willkühr, mithin auch ausschließlich zum Besten seiner eigenen Kinder, disponiren kann.

Der Beweis eines solchen Erwerbes hat also dem Recurrenten, der Gegenbeweis dem Recursen nachgelassen, das Erkenntniß über jenes Verbindlichkeit zur Leistung des Manifestationseides bis zum weiteren Erfolge ausgestellt werden müssen, jedoch den vorliegenden Umständen nach unter Vergleichung der in voriger und dieser Instanz veranlaßten Kosten.

N^o 140.

In Sachen des Leibzüchters Wischmann zu Dahlhausen jetzigen Interimswirths auf Nr. 21 zu Wellentrup, Amts Derlinghausen,

Klägers und Wiederverklagten gegen den Erbpachtskötter Wiszmann zu Dahlhausen, Verklagten und Wiederkläger,

Entschädigung wegen Verziehung der Leibzucht und andere Gegenstände betreffend,
erkennen Wir Paul Alexander Leopold, regierender Fürst zur Lippe &c. für Recht: daß

A) die Klage betreffend,
die vom Kläger in Anspruch genommene Vergütung für die von ihm geschehene Verziehung der Leibzucht durch das Amt Derlinghausen unter Zuziehung von jeder Partei vorzuschlagender Deconomen, auszumitteln und demnächst richterlicher Seits festzusetzen sey;

Sodann es rücksichtlich der im Protocoll vom 24. Juni 1828 vom Verklagten abgegebenen Erklärung: die unter 1. 2. 3 und 4 bemerkten Objecte dem Kläger herausgeben zu wollen, sein Verbleiben und Verklagter deren Restitution innerhalb 14 Tagen zu leisten habe;

In Beziehung auf den fünften Gegenstand, den Bau des Leibzuchthauses, so wie die unter 6 und 7 aufgeführten Verbesserungen angehend, von dem Kläger der Beweis — mit Vorbehalt des Gegenbeweises für Verklagten — daß er die Kosten gedachten Baues und der erwähnten Besserungen aus seinem Eingebachten und den Aufkünften des Colonats nicht habe bestreiten können, sondern dazu eigenes, freies Vermögen und in welcher Quantität habe verwenden müssen, innerhalb 4 wöchiger Präjudicialfrist, zu erbringen, demnächst aber in der Sache weiter zu erkennen, ferner Kläger das 8. Object, den Kesselhaken und Wirkehaken betreffend, den Beweis: daß solche sein Eigenthum und im Besitz des Verklagten seyen, nicht weniger zum 9. Object, die 4 Rthl. für den Genuß der Leibzuchtsländerei betreffend, Kläger den Beweis der Richtigkeit seines Anspruchs innerhalb 4 wöchiger Präjudicialfrist unter Vorbehalt des Gegenbeweises für Verklagten zu erbringen schuldig, Verklagter dagegen die unter Nr. 10 aufgestellten Kosten für die Beerdigung seiner Mutter nach zuvor vom Kläger beigebrachter Bescheinigung ihrer Quantität, so wie die ad 11 vom Kläger als Darlehn empfangenen 3 Rthl. Einwendens ohnerachtet an denselben zu erstatten verbunden sey;

B) Die Wiederklage betreffend,

1) Wiederkläger zur Rückforderung von Inventarienstücke an sich zwar für legitimirt zu achten, dagegen

2) derselbe seine Behauptung, daß von den auf der Eingabe Nr. 23. der Acten verzeichneten Objecten Wiederverklagter einige und welche Objecte mit auf die Leibzucht genommen, nicht weniger

3) daß derselbe außerdem noch andere im Inventarium vom 6. Jan. 1802 verzeichnete und bei der Revision vom 26. Sept. 1829 nicht vorgeseundene Sachen im Besitz oder solche abhanden gebracht

habe, innerhalb 4 wöchiger Präjudicialfrist *salva reprobatione* darzuthun schuldig sey und erginge demnächst auch dieses Gegenstandes wegen was Rechtens unter Vergleichung der bisherigen Proceßkosten.

Wie Wir hiermit verordnen, schuldig verurtheilen, auf Beweis erkennen, vorbehalten und vergleichen.

V. R. W.

Conclusum Detmold am Generallhofgerichte den 28. Jan. und et publ. den 1831.

Entscheidungsgründe.

Ad A. die Klagobjecte betr.

Was die vom Kläger für das Verziehen der Leibzucht verlangte Vergütung anbetrifft, so soll nach §. 21 der Leibzuchts-Ordnung vom Jahre 1781 in Entstehung eines mit dem Colonus zu treffenden Vergleichs, eine billige Bestimmung von Amtswegen eintreten, welche letztere denn auch im vorliegenden Falle beim vorhandenen Mangel einer gütlichen Vereinbarung allein nur übrig bleibt.

Inmittelst liegt vor Augen, daß hier das Gutachten sachkundiger Deconomen, um den jährlichen Nutzbetrag der Leibzucht zu erforschen und dessen Werth anzugeben, erforderlich ist, wobei dann noch vorher von Obrigkeit wegen zu bestimmen seyn wird, worin die ordnungsmäßige Leibzucht — worüber im Protocoll vom 6. Januar 1802 der Acten nichts Gewisses in *quali et quanto* ausgedrückt worden — nach Gesetz oder Observanz im vorliegenden Fall festzusetzen ist. — Das Geschäft der Ausmittlung selbst, insofern dabei die richterliche Thätigkeit einschreiten muß, eignet sich wegen des hier eintretenden summarischen Verfahrens und der erforderlichen Localkenntnisse, so wie der Wirthschaftsführung des gewesenen Interimswirths für die Amtsobrigkeit, weshalb denn das Amt Derlinghausen dazu beauftragt ist, und wird sich nach vollendetem Geschäft der Betrag der jährlichen halben Leibzuchtnutzung für den Kläger endlich festsetzen lassen.

Was die ferner unter Nr. 1. 2. 3 und 4 in der Klage aufgestellten Objecte betrifft, so hat Verklagter sich zu deren Herausgabe an den Kläger im Termin den 24. Jun. 1828 bereit erklärt, mithin deren Besitz eingeräumt, weshalb es eines Beweises desselben nicht weiter bedarf.

Es ist zwar — was den fünften Klagpunct — nämlich Ersatz der Kosten für den Bau eines Leibzuchtshauses betrifft — im §. 5 der Leibzuchtsordnung nicht ausdrücklich gesagt, daß die Errichtung neuer Gebäude auch in die Kategorie der dem Interimswirthe obliegenden Pflichten gehöre. Er soll sein Eingebrautes zum Nutzen des Colonats verwenden, das Haus = Hof = und Viehinventarium erhalten und verbessern, auch die Grundstücke gehörig cultiviren.

Hiernach mögte es scheinen, daß es dem Kläger als Interimswirth nicht obgelegen hätte, das fragliche, vorhin nicht da gewesene Leibzuchtshaus, ohne besondere Vergütung dafür, zu errichten.

Allein wenn die Nothwendigkeit oder der Nutzen eines Colonats den Bau eines solchen Hauses erfordert, den der Colonus unter gleichen Umständen hätte unternehmen müssen, so liegt solcher auch dem Interimswirth, welcher das *exercitium juris colonarii* hat, aus jenem Grunde gleichfalls als Pflicht ob, also, daß er nicht nur sein eingebrachtes Vermögen, sondern, wenn dieß nicht zureicht, die Früchte des Colonats, nach Abzug desjenigen, was zu seiner übrigen Wirthschaft und Subsistenz erforderlich ist, dazu verwenden muß,

Runde, von der Interimswirthschaft §. 56.

und nur in dem Fall kann er auf besondere Vergütung, außer dem Genuß der Leibzucht Anspruch machen, wenn er aliunde erworbenes eigenes freies Vermögen bei übrigens guter Pflichterfüllung auf einen solchen Bau verwendet hat.

Runde, l. c. §. 77.

Struben, rechtl. Bed. Th. 3. Bd. 100.

Auf den Beweis der Nothwendigkeit der fraglichen Anlage, welche vom Verklagten verabredet wird, kommt es hier nicht an, indem doch deren Nützlichkeit nach Verklagtens eigenem Geständniß in 37. der Acten durch den Genuß der Miethe für das Leibzuchtshaus nicht zu verkennen ist. Dagegen liegt dem Kläger der Beweis ob, daß besagter Bau durch besonderes, nicht aus den Aufkünften des Colonats erworbenes freies Vermögen von ihm ganz oder zum Theil zu Stande gebracht worden, wobei hingegen die Einwilligung oder Nichteinwilligung des Verklagten, welcher damals noch nicht Meyer war, in keinem Betracht kommen kann, da es dem Kläger als Interimswirth, im Fall obgedachtes Erforderniß der Nützlichkeit eintrat, lediglich als Pflicht überlassen blieb, des Guts Verbesserung auf erwähnte Art zu befördern. Von dem Erbringen oder der Nichtführung jenes Beweises wird das Finalerkennniß abhängen. —

Was hier gesagt worden, findet auch auf den 6. und 7. Gegenstand Anwendung.

Da was das 8. Object betrifft, Verklagter in Abrede stellt, daß er den Kesselhaken und Wirkehaken im Besitz habe, so hat auf dessen Beweis erkannt werden müssen; und da rücksichtlich des 9. Objects noch zur Zeit nicht constirt, daß dem Kläger Länderei zur Leibzuchtnutzung eingeräumt worden, Verklagter auch den Anspruch auf die Miethe zu 4 Rthl. in Abrede stellt, so liegt dem Kläger der Beweis der Richtigkeit desselben ob.

Dagegen aber kann, den 10. Gegenstand betr. Verklagter die Erstattung der Kosten für Beerdigung seiner Mutter, nicht unter

dem Vorwande ihm gebührender, noch zur Zeit ganz illiquider Ansprüche, verweigern, sondern er hat zu deren Vergütung nach vorheriger Bescheinigung ihrer Richtigkeit verurtheilt werden müssen.

Eben das mußte rüchftlich des 11. Klagobjects — das Darlehn von 3 Rthl. betreffend — eintreten, da Verklagter dessen Richtigkeit im Termin den 24. Juni 1828 eingestanden hat und die Zahlung unter Vorschüzung noch nicht vorgebrachter, zur Compensation ungeeigneter Gegenforderungen, nicht verzögert werden darf.

Was nun

B) die Gegenstände der Wiederklage betrifft, so hat Wiederkläger ein Verzeichniß derjenigen Objecte in Nr. 23 der Acten eingebracht, welche der Wiederverklagte mit auf die Leibzucht genommen habe und von ihm nach dem Tode seiner Ehefrau zurück zu liefern sehn.

Wiederverklagter hat dem Colonus zuerst die Einrede der fehlenden *legitimatio ad causam* entgegen gesetzt.

Diese ist für begründet nicht zu achten, weil es dem Letztern obliegt, die seinen Schwestern gebührenden Inventariestücke zu prästiren und in sofern sie sich in eines Dritten Händen befinden, er zu deren Rücklieferung an ihn befugt ist.

Es hat sich aber aus dem vom Amte Derlinghausen unterm 26. Oct. 1829 aufgenommenen Revisionsprotocoll über das am 6. Januar 1802 auf dem Colonat vorhandene Inventarium ergeben, daß mehrere der vom Wiederkläger reclamirten Sachen sich auf demselben annoch vorgefunden haben. —

Sowie daher eine Klage auf deren Zurückgabe natürlich als unstatthaft erscheint, so liegt auch dem Wiederkläger der Beweis ob, daß die übrigen auf besagtem Verzeichniß bemerkten nicht vorgefundenen Objecte, sich im Besitz des Wiederverklagten, der solchen in Abrede gestellt hat, befinden oder von ihm verschleppt sind.

Und wenn sich bei jener Revision auch gezeigt hat, daß außerdem noch andere im Inventarium von 1802 verzeichnete Sachen bei der spätern Revision nicht mehr vorhanden gewesen sind, so folgt daraus noch nicht, daß sie dem im Jahr 1814 die Leibzucht bezogen habenden Wiederverklagten überliefert worden, und von ihm jetzt noch besessen werden oder abhanden gebracht sind.

Von 1814 bis 1829 war Wiederkläger Besitzer des Colonats nebst dessen Inventarium, und es ergiebt sich kein Erweis, daß bei der Leibzuchsbeziehung des Wiederverklagten das alte Inventarium revidirt, auch ein Verzeichniß der auf die Leibzucht mitgenommenen Objecte aufgestellt worden, wie es doch um alle Dunkelheit zu vermeiden, hätte geschehen sollen, so daß es durchaus an allen Merkmalen fehlt, um die etwa fehlenden Objecte dem Wiederverklagten zur Last zu legen und ihn dieserhalb verantwortlich zu ma-

chen. Er hat auch den zu erbringenden Beweis provocirt, daß er vor 1814 oder nachher Inventariestücke verschleppt oder solche durch seine Schuld abhanden gekommen seyen, weshalb denn dem Wiederkläger der Beweis mit bestimmter Angabe der dem Wiederverklagten überlieferten und von ihm auf die Leibzucht mitgenommenen Objecte um so mehr hat auferlegt werden müssen, da der Verdacht, daß die Verringerung des Inventariums in der geraumen Zeit von 1814—1829 durch Wiederklägers eigene Verschuldung entstanden sey, nicht gering ist, indem er im entgegengeetzten Fall den Leibzüchter wohl früher in Anspruch genommen haben würde.

Aus vorstehenden Gründen ist daher, wie geschehen, jedoch unter Vergleichung der bisherigen Proceßkosten, erkannt worden.

N^o 141.

Der Antrag des Einlegers Westerheide, die Vormünder des Auerben Stückemann anzuhalten, daß sie den Consens zum Anleihen eines Capitals ertheilen, um die in zweiter Ehe contrahirten Schulden bezahlen und die vorhandenen Colonatsgebäude repariren zu können, wird als unbegründet verworfen.

Denn

1) der verstorbene Vater war zwar befugt, das ihm zugehörige Colonat auch in zweiter Ehe und nach statt gehabter Schichtung mit Schulden zu beschweren und war der Auerbe verpflichtet, eine von jenem vorgenommene Verpfändung des Colonats als gültig anzuerkennen. Die von ihm contrahirten chirographarischen Schulden, für welche eine Hypothek von ihm nicht bestellt ist, müssen jedoch vorab aus dem vorhandenen freien Vermögen bezahlt werden und haftet für solche zunächst die nachgebliebene Wittve, welche mit ihrem Ehemanne in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft gelebt hat. Von einer Verpflichtung des Colonats und folgeweise des Auerben kann nur erst eventuell, wenn die Wittve zur Zahlung außer Stande seyn mögte und dann auch nur den Gläubigern gegenüber die Rede seyn.

2) Die Unterhaltung der Gebäude liegt der Interimswirthin, welche das Colonat zu benutzen hat, ob und darf dieselbe zu diesem Behuf nur dann Schulden, für welche die Stätte, daher der Auerbe, haftet, contrahiren, wenn durch besondere, von ihr nicht abzuwendende Unglücksfälle die Gebäude verfallen oder solche Ausbesserungen an ihnen nöthig geworden sind, die von den Aufkünften des Colonats nicht bestritten werden können, oder späterhin auch dem Auerben zu Gute kommen.

Nach diesen Grundsätzen ist hier kein Fall vorhanden, wo der